Verbandstag am 15. November 2026

Antrag an den Verbandstag

Änderung der Satzung des Bayerischen Skiverbandes e.V.

Antragsteller	Präsidium des Bayerischen Skiverbandes e.V. (§ 14 Abs. 5 lit. c der Satzung)
Tagesordnungspunkt	TOP 8, Änderung der Satzung
Gegenstand	Neufassung der Satzung vom 21.10.2023
Erforderliche Mehrheit	2/3 der abgegebenen Stimmen (§ 14 Abs. 10 der Satzung)

Antrag

Der Verbandstag möge beschließen:

> Der Verbandstag des Bayerischen Skiverbandes e.V. stimmt der Neufassung der Satzung in der Fassung des mit den Verbandstagsunterlagen versandten Satzungsentwurfs (Stand: 05.10.2026) zu.
>
> Das Präsidium wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Präsidiums umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit der Charakter der jeweiligen Satzungsregelung im Wesentlichen erhalten bleibt.
>
> Der Beschluss umfasst ebenso die Ermächtigung des Präsidiums, Änderungen nach Vorgaben der Finanzverwaltung und zum Erhalt der Steuerbegünstigung vorzunehmen.

Begründung

Die Satzung vom 21.10.2023 bildet eine verlässliche Grundlage für die Arbeit des Verbandes. Mit der Neufassung entwickelt das Präsidium sie gezielt weiter: Abläufe werden einfacher, die Satzung greift neue Vorgaben von BLSV und DSV auf und schafft Rechtssicherheit in Bereichen, die bisher nur in Ordnungen oder in der Praxis geregelt waren. Der Entwurf wurde juristisch begleitet, unter anderem durch den Datenschutzbeauftragten des BSV, und mit dem Deutschen Skiverband sowie einem Notar vorabgestimmt.

Die wesentlichen Inhalte im Überblick:

1. **Geschäftsführer als besonderer Vertreter (§ 19, § 30 BGB):** Der hauptamtliche Geschäftsführer erhält eine im Vereinsregister eingetragene Vertretungsbefugnis für klar umrissene Aufgaben: Vertretung in den Gremien von BLSV, DSV und SNBGER, Fördermittelverfahren, Verträge im Rahmen des beschlossenen Haushalts, laufende Geschäfte sowie Rechtsverkehr mit Behörden und Gerichten. Das Präsidium bestellt den besonderen Vertreter und steuert den Umfang im Einzelnen über die Geschäftsordnung. Geschäfte mit besonderer Tragweite (Grundvermögen, Darlehen und Bürgschaften, Beteiligungen) bleiben dem Vorstand vorbehalten. Das beschleunigt die Arbeit der Geschäftsstelle und entlastet das Ehrenamt.

2. **Datenschutz (§ 12):** Die Regelung folgt jetzt den Begriffen der DSGVO, sichert die Vertraulichkeit und nimmt den Satzungsbaustein des BLSV für die einheitliche Bestandserhebung auf. Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung, die das Präsidium erlässt.
3. **Ordnungsmaßnahmen (neuer § 11a):** Erstmals steht eine tragfähige Satzungsgrundlage für Ordnungsmaßnahmen von der Verwarnung bis zur befristeten Sperre zur Verfügung, mit Geldbußen von 100 bis 1.000 Euro zugunsten des Nachwuchsleistungssports. Wettkampf-, Anti-Doping- und Safe-Sport-Verfahren laufen nach ihren eigenen Regelwerken. Anhörung und Einspruch sichern ein faires Verfahren; der Verbandsausschuss wird regelmäßig in zusammengefasster Form unterrichtet.
4. **Safe Sport (§ 2):** Der Verband unterwirft sich dem Safe Sport Code des DSV einschließlich der dort vorgesehenen Verfahren und Sanktionen. Die Begriffe zum Schutz vor interpersonaler Gewalt sind an die Satzung des DSV angeglichen.
5. **Mitgliedschaft (§ 8):** Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform möglich und kann zusätzlich direkt über die einheitliche Bestandserhebung des BLSV gestellt werden.
6. **Name und Verbandszeichen (§ 1):** Der Name wird um den Rechtsformzusatz „e.V.“ ergänzt; die Satzung bildet das überarbeitete, einfarbige Verbandslogo ab.
7. **Klarstellungen:** Die Zuständigkeit für Ordnungen ist eindeutig geregelt (§ 7), die Vertretungsregelung des Vorstands verweist auf den besonderen Vertreter (§ 16) sowie weitere Klarstellungen.
8. **Redaktionelle Überarbeitung:** Schreibfehler, Verweise und die Abschnittszählung sind korrigiert, die Bezeichnungen von Verband, DSV, SNBGER und BLSV vereinheitlicht und § 11 übersichtlicher gegliedert.

Die beigefügte Synopse stellt jede Änderung der bisherigen Fassung gegenüber und begründet sie im Einzelnen. Da sich die Änderungen über weite Teile der Satzung erstrecken, schlägt das Präsidium – wie bereits 2023 – eine Neufassung der Satzung im Ganzen vor. Die Ermächtigung des Präsidiums stellt sicher, dass Hinweise von Registergericht und Finanzamt ohne erneuten Verbandstag umgesetzt werden können.

Anlagen

1. Satzungsentwurf (Reinschrift), Stand 05.10.2026
2. Synopse mit Begründung (Gegenüberstellung bisherige Fassung / Neufassung)

München, 19.10.2026

Für das Präsidium
Herbert John
Präsident